

12

Nachschlagewerk: ja
BGHZ : nein

BGB §§ 133 c, 157 Ga

Zur Auslegung von Gestattungsverträgen zwischen Straßen-
eigentümer und Versorgungsunternehmen.

BGH, Urt. v. 18. Dezember 1968 - V ZR 86/65 - OLG Frankfurt
LG Frankfurt

11

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 86/65

URTEIL

Verkündet am

18. Dezember 1968
H i r t h ,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1968
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern,
Hill, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird
das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt (Main) vom 14. Januar 1965
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat in den öffentlichen Wegen des
Bezirksverbands des Regierungsbezirks Wiesbaden nach
Maßgabe der im einzelnen mit dem Bezirksverband abge-
schlossenen Gestattungsverträge Gasleitungen verlegt,
u.a. auch im Jahr 1953 zwischen dem Ortsausgang
Friedrichsdorf und dem Westausgang Köppern in der da-
maligen Landstraße I. Ordnung Nr. 3007, die seit 1961
als Bundesstraße eingestuft und alsdann ausgebaut wor-
den ist. Die Parteien streiten, vor allem im Hinblick
auf die im Zusammenhang mit diesem Ausbau entstandenen
Folgekosten, darüber, ob die Klägerin unwiderruflich
auf Grund früherer Vereinbarungen zwischen der Klägerin
und dem Bezirksverband (1926 - 1929) und eines auf An-



trag am 4. März 1953 vor der Einlegung der Gasrohre erteilten "vorläufigen Erlaubnisscheins" berechtigt ist, in der genannten Straße eine Gasleitung zu betreiben. Die Klägerin begehrt Feststellung der Unwiderruflichkeit.

Nach unstreitigem Sachverhalt war der Klägerin oder ihren Rechtsvorgängern vom Bezirksverband, vertreten durch das jeweils zuständige Landesbauamt, in Hauptverträgen (Sammelverträgen) die Rohrverlegung gegen Gebühren widerruflich gestattet worden; so war ihr auch vom Landesbauamt Weilburg im Hauptvertrag vom 13./15. Oktober 1926 gestattet worden, im hier einschlägigen Gebiet die dort schon verlegten und im einzelnen aufgezählten Gasleitungen nach Maßgabe bestimmter Bedingungen Pläne und sonstigen Anlagen bestehen zu lassen.

In der Folgezeit kam es nach längeren Verhandlungen zwischen der Klägerin und dem Bezirksverband Wiesbaden, vertreten durch den Landeshauptmann, schließlich zu einer Vereinbarung über die Gasversorgung von Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden ("Vertragsregelung" vom 21. Februar / 4. März 1929). Nr. I dieses Vertrags lautet:

- "1. Die Vertragsparteien beabsichtigen, gemeinsam die Gasversorgung der noch nicht mit Gas versorgten Gemeinden des Regierungsbezirks durchzuführen.
2. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Bezirksverband, den hierzu gestellten Anträgen der H[REDACTED]-N[REDACTED] Gas AG (Klägerin) auf Straßenbenutzung in dem Bezirk unter Verzicht auf den Widerruf der Gestattung auch für die bereits erteilten Genehmigungen stattzugeben. Ein Ausschließlichkeitsrecht erwirbt die Gesellschaft hierdurch nicht. Für jede ange-

schlossene Gemeinde ist eine Anerkennungsgebühr von RM 1,-- zu zahlen. Weitere Gebühren und Abgaben werden von dem Bezirksverband nicht erhoben".

Die Klägerin verpflichtete sich in diesem Vertrag zum Ausbau, wenn die einzelnen Objekte eine Verzinsung in der Höhe bringen, daß damit der Schuldenzins gedeckt werden kann; weiter verpflichtete sie sich zur Überlassung von 5 % ihres Aktienkapitals (Nennwert 256 000 RM) zum Vorzugspreis von 120 %; auch sollte der Landeshauptmann im Aufsichtsrat der Klägerin vertreten sein. Durch Runderlaß vom 6. Mai 1929 wies der Landeshauptmann die Landesbauämter an, der durch die Vertragsregelung geschaffenen neuen Rechtslage Rechnung zu tragen.

Nach Anpassung der Hauptverträge in den Bezirken anderer Straßenämter in Form von Nachträgen (vgl. für Idstein den Nachtrag III vom 29. Mai 1929) kam es für die hier umstrittene Straßenstrecke (nach alter Kilometerierung von Station 5,5 + 60 bis 6,2 + 37,5) auf den Antrag der Klägerin vom 16. März 1929, ihr die Verlegung gemäß der Vertragsregelung unter I zu genehmigen, zum Nachtrag III vom 12./16. September 1929. In diesem Nachtrag zum Vertrag vom 13./15. Oktober 1926 und zum Vortrag zwischen der Klägerin und dem Bezirksverband über gemeinsame Gasversorgung der noch nicht mit Gas versorgten Gemeinden vom 21. Februar / 4. März 1929 wurde der Klägerin entsprechend den angehefteten Zeichnungen auch für die genannte Strecke die Erlaubnis erteilt, Gasrohrleitungen zu verlegen. Am Ende des Nachtrags ist bestimmt:

"Das im Nachtrag II bedungene Nutzungsentgelt von 140 RM wird nicht mehr erhoben. Die übrigen Bedingungen des Hauptvertrags haben, außer der im Vertrag vom 21. Februar / 4. März 1929 ausbedungenen Einschränkungen Geltung."

Die Rohrleitungen wurden jedoch seinerzeit nicht mehr gelegt.

Erst im Jahr 1953 wurden die Rohrleitungen auf Grund neuer Pläne, die den alten Plänen jedoch entsprachen, nach Erteilung des oben erwähnten Erlaubnisscheins (Vordruck) verlegt. Nach diesem Schein erhielt die Klägerin die Erlaubnis, die Straße von Kilometer 3,100 bis 6,135 (neue Kilometrierung) zur Verlegung der Gasfernleitung unter näheren Bedingungen aufzugraben, insbesondere unter der maschinenschriftlich eingefügten Bedingung, den in der vorausgegangenen Besprechung festgelegten Verlauf der Leitung nicht ohne Einwilligung der Straßenbauverwaltung zu ändern (Nr. 8); nach Nr. 7 der vorgedruckten Bedingungen "verliert dieser Erlaubnisschein nach Anerkennung des später abzuschließenden Vertrags seine Gültigkeit". Die Rohre wurden verlegt. Der nach Nr. 7 der Bedingungen erwähnte, später abzuschließende Vertrag ist zwischen den Parteien nicht mehr zur Sprache gekommen.

Die Aufforderung des Straßenbauamts Wiesbaden vom 17. Januar 1961, die im Zuge des Straßenausbaues erforderliche Umlegung der Gasleitung so vorzubereiten, daß der Ausbau reibungslos möglich sei, griff die Klägerin mit der Feststellungsklage über die Unwiderruflichkeit der Gestattung im Verwaltungsstreitverfahren an. Während des Streitverfahrens wurde die Straße ausgebaut. Die beklagte Bundesrepublik (oder ihre Rechtsvorgänger) hat die Kosten der Rohrverlegung in Höhe von 14 236 DM unter Vorbehalt der Rückforderung vorgestreckt. Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat sich 1963 für unzuständig erklärt und die Sache an das Landgericht Frankfurt verwiesen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

In der Berufungsinstantz schloß sich die Klägerin der Berufung der Beklagten an und begehrte weiter die Feststellung, daß die Beklagte die durch den Ausbau entstandenen Folgekosten vorbehaltlos zu tragen habe. Auf die Erklärung der Beklagten, bei Erfolg der Klage (rechtskräftige Feststellung der Unwiderruflichkeit) werde sie entsprechend einer früheren Vereinbarung zwischen den Parteien vom April 1961 keine Rückerstattung der vorgestreckten Verlegungskosten fordern, erklärte die Klägerin den Anschlußberufungsantrag für erledigt.

Die Beklagte hat beantragt, die Anschlußberufung zurückzuweisen, da wegen der früheren Vereinbarung von Anfang an kein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag bestanden habe.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, die Anschlußberufung zurückgewiesen und die gesamten Kosten der Klägerin auferlegt.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts und beantragt weiter, die Kosten mit Ausnahme derjenigen der Anschlußberufung der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der im "vorläufigen Erlaubnisschein" in Aussicht genommene "später abzuschließende Vertrag" nichts anderes als eine Einigung über den weiteren Betrieb der verlegten Leitungen zum Gegenstand hätte haben können, also eine Vereinbarung über die nähere Ausgestaltung des der Klägerin eingeräumten Rechts, insbesondere notwendigerweise zugleich eine solche über dessen Geltungsdauer, hätte darstellen müssen. Aus dem vorläufigen Erlaubnisschein, der in keiner Weise auf frühere Abmachungen Bezug nehme, führt das Berufungsgericht dazu aus, sei nicht ersichtlich, daß etwa im März 1953 zwischen den Beteiligten Einverständnis darüber bestanden habe, insoweit bedürfe es einer besonderen vertraglichen Absprache deshalb nicht mehr, weil nach ihren Vorstellungen eine solche bereits rechtsverbindlich vorläge. Nach Würdigung des Hauptvertrages vom 13./15. Oktober 1926 als nicht bedeutsam, der "Vertragsregelung" vom 21. Februar / 4. März 1929 als nach Sinn und Zweck keineswegs eindeutig und des Nachtrags III vom 12./16. September 1929 als mehrdeutig, greift das Berufungsgericht zwecks Auslegung des seinerzeitigen Parteiwillens auf Umstände zurück, die außerhalb der vertraglichen Abmachungen lagen, und zwar auf den Inhalt der weiteren "Nachträge V bis IX" und auf bestimmtes Verhalten der Klägerin zu diesen Nachträgen.

Es kommt dabei zu folgenden Ergebnissen: Die Klägerin habe jedenfalls 1951 gewußt, daß der Landesverband in der Frage der Unwiderruflichkeit eine ihrer

(der Klägerin) jetzigen Auffassung direkt entgegengesetzte Meinung vertreten habe; die stillschweigende Hinnahme dieses Standpunkts müsse zumindest als starkes Indiz dafür gelten, daß sie die Meinung des Landesverbands für vertretbar gehalten habe. Der Klägerin sei ferner aus den verschiedenen Formulierungen der Nachträge V bis IX erkennbar gewesen, daß der Landesverband möglicherweise zugleich auch eine uneinheitliche Auffassung über die Auslegung der Verträge von 1926 und 1929 zum Ausdruck gebracht habe, daß also eine Rechtsunsicherheit bestanden habe. Da die früheren Verträge im Jahr 1953, in welchem Zeitpunkt der Klägerin auf ihren Antrag der vorläufige Erlaubnisschein mit der Vereinbarung einer zukünftigen Regelung über den dargelegten Vertragsgegenstand zugegangen sei, bei der Klägerin und dem Landesverband entgegen dem Vortrag der Klägerin nicht in Vergessenheit hätten geraten sein können, liege die Annahme nahe, daß beide Vertragsparteien die in diesem Zeitpunkt bestehende Rechtsunsicherheit hätten beseitigen und "die Angelegenheit" (S. 16 BU), d.h. ihre vertraglichen Beziehungen (S. 17 BU) jedenfalls bewußt auf eine völlig neue selbständige Grundlage hätten stellen wollen. Da die vorgesehene vertragliche Regelung bis heute ausgeblieben sei, könne zumindest nicht zweifelsfrei festgestellt werden, das Nutzungsrecht an der vorliegenden Wegestrecke sei der Klägerin unwiderruflich eingeräumt worden.

II.

Das Berufungsgericht legt die Verträge vom Jahre 1929 nicht in einem bestimmten Sinn aus, sondern zieht nur verschiedene Auslegungsmöglichkeiten in Betracht (zur Vertragsregelung S. 13 eine wörtliche Auslegung; zum

Nachtrag III die Möglichkeit einer mehrdeutigen Auslegung). Zwar hält das Berufungsgericht unter Nr. III 3 der Gründe es für notwendig, zur Auslegung des seinerzeitigen Parteiwillens auf außerhalb der vertraglichen Abmachungen liegende Umstände zurückzugreifen; es kommt jedoch auch unter Heranziehung bestimmter Umstände zu keinem eindeutigen Auslegungsergebnis, hebt vielmehr letztlich auf die Beweislast der Klägerin ab (vgl. S. 14 BU). Die Anhaltspunkte, bemerkt es schließlich (S. 17 oben BU), reichten jedenfalls nicht aus, um zwingende Schlußfolgerungen im Sinne der Klage zu rechtfertigen. Von einer Feststellung über den Inhalt der Verträge sieht das Berufungsgericht ab, weil es im Hinblick auf ihre Unklarheit und auf die in den Nachträgen VI und IX ausdrücklich erwähnte Widerruflichkeit eine solche, den beiden Parteien bewußt gewordene Rechtsunsicherheit feststellt, daß es in der Erteilung und Hinnahme der vorläufigen Erlaubnis samt der Bedingung Nr. 7 eine rechtsgeschäftliche Regelung zwischen dem Verband und der Klägerin dahin erblickt, die vertraglichen Beziehungen bewußt auf eine völlig neue Grundlage stellen zu wollen. Aber auch hinsichtlich dieser Regelung läßt das Berufungsgericht offen, was nach dem Willen der Parteien gelten solle, wenn die nach Meinung des Berufungsgerichts geplante neue Grundlage - wie geschehen - überhaupt nicht zustande kommt. Das Berufungsgericht schließt vielmehr seine Ausführungen mit der Bemerkung ab, mangels Durchführung der von den Parteien geplanten vertraglichen Neuregelung könne die Unwiderruflichkeit des Nutzungsrechts der Klägerin zumindest nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

Darin liegt ein Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze (§§ 133, 157 BGB). Aus den Gründen des angefochtenen Urteils ist nämlich nicht ersichtlich, ob das Berufungsgericht das Verhalten der Parteien im Zusammenhang mit dem vorläufigen Erlaubnisschein als Aufhebung der bestehenden Verträge mit der Planung eines neuen Vertrags würdigt - eventuell eingeschränkt auf die Vereinbarung über die Widerruflichkeit der Gestattung - oder ob diese Verträge die Rechtsbeziehungen der Parteien bis zu der vorgesehenen vertraglichen Regelung weiter bestimmen. Diese Frage ist entscheidungserheblich und hätte vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus mittels Auslegung des rechtsgeschäftlichen Verhaltens der Vertragsparteien entschieden werden müssen. Bestimmen die Verträge von 1929 noch die rechtlichen Beziehungen der Parteien, so genügt nicht die Feststellung, daß die "außerhalb der vertraglichen Abmachungen liegenden Umstände", nämlich ein bestimmtes, vom Berufungsgericht in Betracht gezogenes späteres Verhalten der Klägerin, nicht ausreichen, um zwingende Schlußfolgerung im Sinne des Klagantrags zu rechtfertigen (BU unter Nr. 3 S. 14). Der nach Meinung des Tatrichters mehrdeutige Nachtrag III (BU unter 2 d am Ende) hätte vielmehr alsdann der Auslegung bedurft; es hätte nicht auf die Beweislast einer Partei abgestellt werden dürfen (BGH LM BGB § 133 (B) Nr. 1; § 242 (A) Nr. 7; BGHZ 20, 109, 111; BGB-RGRK 11. Aufl., § 133 Anm. 18; Soergel/Siebert, BGB 10. Aufl. § 133 Anm. 23).

Zur Auslegung des Nachtrags III vom Herbst 1929 hätte wiederum der Inhalt der "Vertragsregelung" desselben Jahres herangezogen werden müssen, hätte also auch dieser Vertrag ausgelegt werden müssen. Das Be-

berufungsgericht hätte nicht bei der "wörtlichen" Auslegung (S. 13 BU) dieser Vereinbarung stehen bleiben dürfen. Soweit es aber eine bloße Verpflichtung der Beklagten zu widerrufsfreien Gestattungen unterstellt (S. 13 unten / 14 oben BU), hätte es einen solchen Inhalt der Vertragsregelung auch für die Auslegung des Nachtrags III berücksichtigen müssen. Dies alles zwingt auf die entsprechenden Rügen der Revision zur Aufhebung des Urteils und, da die gebotene Auslegung der Verträge des Jahres 1929 und des möglicherweise vorliegenden rechtsgeschäftlichen Verhaltens der Klägerin und des Bezirksverbands im Zusammenhang mit dem im Jahr 1953 erteilten Erlaubnisschein Sache des Tatrichters ist, zur Zurückverweisung der Sache.

III.

Bei der Auslegung der Verträge aus den Jahren 1926 und 1929 wird das Berufungsgericht nicht nur den Wortlaut erneut zu prüfen haben, sondern auch ihren Zusammenhang, den auf Grund der vorgelegten Akten (Wegebenutzungsverträge, Vertragsregelung mit dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 21. Februar / 4. März 1929) zu ermittelnden Sinn und Zweck der Vertragsregelung und den Antrag der Klägerin vom 16. März 1929 berücksichtigen müssen. Es wird dabei zu würdigen sein, ob die Vertragsregelung die in Zukunft nach den technischen Gegebenheiten von den Straßenbauämtern abzuschließenden Verträge auf lange Sicht "regeln" sollte (Abschn. I Abs. 1). Neben der unstreitigen Vorleistung der Klägerin, der darauf folgenden Anweisung des Landeshauptmanns und der Handhabung der Vertragsregelung durch die anderen Straßenbauämter wird auch der - nach

Ansicht der Revision ebenfalls unstreitige - Vortrag der Klägerin zu beachten sein, daß im Zeitpunkt der Vertragsregelung gar keine unerledigten Anträge vorgelegen hätten, in welchem Fall die Verpflichtung zur unwiderruflichen Gestattung sich nur auf zukünftige Anträge hätte beziehen können.

Schließlich wird bei der gebotenen Auslegung des Satzes des Nachtrags III zu prüfen sein, ob dieser Satz in Verbindung mit dem Antrag der Klägerin vom 16. März 1929 nicht auch sprachlich die Auslegung des Landgerichts nahelegt. Das würde im Zusammenhang mit dem Sinn und Zweck der Vertragsregelung bedeuten, daß die Wegebenutzung nicht unter der "Einschränkung" der Widerruflichkeit, sondern unwiderruflich gestattet wäre.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht aufzugeben, da sie von der Entscheidung in der Hauptsache abhängt.

Rothe

Mattern

Hill

Offterdinger

Dr. Grell